



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Zwangswise Rückführungen (Abschiebungen) in der Situation der Covid-19-Pandemie

Kleine Anfrage - KA 7/3799

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Zu Beginn der Eindämmungsmaßnahmen auf Grundlage der Covid-19-Pandemie wurden in Bund und Ländern zunächst Begrenzungen und schließlich auch die Aussetzung von Abschiebungen bekannt gegeben. Dennoch existieren Meldungen über Abschiebungen, die in der ersten Phase der Eindämmungsmaßnahmen stattgefunden haben sollen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen jedoch als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden.

Die Einstufung von Informationen als Verschlussache richtet sich außerhalb des Landtages von Sachsen-Anhalt insbesondere nach § 6 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (SÜG-LSA). Danach sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen als Verschlussache einzustufen. Aus der Beantwortung der Frage 1 der Kleinen Anfrage sind räumlich und zeitlich nach Ausländerbehörde und Monat konkretisierte Abschiebungszahlen von Ausländerinnen und

Hinweis: *Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.*

(Ausgegeben am 21.07.2020)

Ausländern differenziert nach den erfragten Kriterien Herkunftsland, Zielstaat der Abschiebung, Alter und Geschlecht zu entnehmen. Die aufgeführten Abschiebungen belaufen sich monatlich je Landkreis und kreisfreier Stadt grundsätzlich im niedrigen einstelligen Bereich. Damit ist aufgrund der erfragten räumlichen und zeitlichen Differenzierung sowie der weiteren erfragten personenbezogenen Merkmale, wie jeweils Herkunftsland, Alter und Geschlecht, eine Identifizierung einzelner Personen nicht auszuschließen. Für die zur Beantwortung der Frage 1 erstellte Anlage 1 der Landesregierung besteht daher ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung der Informationen aufgrund der Wahrung der schutzwürdigen Interessen Dritter. Dies folgt aus dem Recht der abgeschobenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 6 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf LSA) und Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Angaben, wonach das Recht des Einzelnen besteht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Angaben zu bestimmen.

Um den dargestellten Schutzansprüchen der Privatpersonen gerecht zu werden und gleichzeitig den auf Art. 53 der LVerf LSA beruhenden parlamentarischen Informationsanspruch zu erfüllen, ist die zur Beantwortung der Frage 1 erstellte Anlage 1 als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft worden, vertraulich zu behandeln und in der Geheimschutzstelle (Akteneinsichtnahmeraum) des Landtages für die Abgeordneten zur Einsichtnahme zu hinterlegen. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere unter Hinweis auf § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches und § 33 der Geheimschutzordnung des Landtages um vertrauliche Behandlung (absolute Verschwiegenheit) gebeten. Die Veröffentlichung der Anlage 1 als Teil der Antwort auf die Kleine Anfrage ist gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt nicht zulässig.

- 1. Wie viele Personen ausländischer Herkunft wurden zwischen Januar und Juni 2020 aus Sachsen-Anhalt in ihr Heimatland oder einen sogenannten sicheren Drittstaat abgeschoben? Bitte in Monatsscheiben, zuständiger Ausländerbehörde, Abschiebezielort sowie nach Alter, Geschlecht und Herkunftsstaat der Abgeschobenen auflisten.**

Zwischen Januar und Juni 2020 sind insgesamt 113 Personen aus Sachsen-Anhalt abgeschoben worden. Eine weitere in Strafhaft in einem anderen Bundesland befindliche Person wurde in Amtshilfe für eine hiesige Ausländerbehörde von den Behörden des anderen Bundeslandes abgeschoben.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 2. Soweit laut Antwort auf Frage 1 auch zwischen April und Juni abgeschoben worden ist: Wie sind die Ausländerbehörden im Einzelfall zu diesen Entscheidungen gelangt? Werden in diesen Entscheidungsprozessen auch Auskünfte von Personen genutzt, die sich ihrerseits in einem aufenthaltsrechtlichen Verfahren befinden?**

Im April 2020 wurde keine Person abgeschoben, im Mai 2020 eine Person aus der Strafhaft und im Juni 2020 insgesamt sechs Personen.

Ausländerbehörden haben beim Vollzug von Abschiebungsmaßnahmen keinen Ermessensspielraum. Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Sollte die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen hingegen unmöglich sein, ist die Abschiebung des Ausländers gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG vorübergehend auszusetzen. Eine Abschiebung ist aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn z. B. aufgrund der Covid-19-Pandemie keine Reise- bzw. Flugverbindungen in das Zielland bestehen. Eine Abschiebung ist aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn z. B. ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG aus gesundheitlichen Gründen besteht. Die Ausländerbehörde ist gemäß § 42 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) bzgl. der Feststellung oder Nichtfeststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG an die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gebunden.

Die wenigen im Zeitraum von Mai bis Juni 2020 abgeschobenen Personen waren vollziehbar ausreisepflichtig. Ihre Abschiebung war tatsächlich möglich, da Flugverbindungen bestanden. Den Abschiebungen standen keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote aus gesundheitlichen Gründen entgegen. Daher war die bestehende Ausreisepflicht gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG im Wege der Abschiebung zu vollziehen.

Soweit im Rahmen des Vollzugs ausländerrechtlicher Maßnahmen Sachverhaltsermittlungen durch die Ausländerbehörden erforderlich sind, können bei Bedarf auch Personen als Zeugen vernommen werden, die sich ihrerseits in einem aufenthaltsrechtlichen Verfahren befinden.

3. Auf welche Quellen können Ausländerbehörden in Sachsen-Anhalt in ausländerrechtlichen Verfahren zurückgreifen? Können Personen Leistungen im Gegenzug für Auskünfte in ausländerrechtlichen Verfahren Dritter angeboten werden und wenn ja, in welcher Art und welchem Umfang?

Das ausländerbehördliche Verfahren ist ein Verwaltungsverfahren. Es gilt aufgrund dessen zur Sachverhaltsermittlung der Untersuchungsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 24 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Dieser allgemeine verwaltungsverfahrenrechtliche Untersuchungsgrundsatz der Behörde wird im Ausländerrecht allerdings durch § 82 AufenthG modifiziert. Nach § 82 AufenthG ist der Ausländer zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 26 VwVfG benennt nicht abschließend Arten von Beweismitteln, derer sich die Behörde zur Ermittlung des Sachverhaltes bedienen kann. Dazu gehört auch die Zeugeneinvernahme. Die Einvernahme eines Zeugen im ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren führt nicht zu einem Anspruch des Zeugen auf Gewährung einer Gegenleistung. Der Zeuge ist gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 VwVfG zur Aussage verpflichtet. Auf Antrag erhält ein Zeuge jedoch gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 VwVfG eine Entschädigung und Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung der Regelungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). Für die Einzelheiten insbesondere des Umfangs ist für Zeugen auf §§ 19 ff. JVEG zu verweisen.

4. Von welcher Entwicklung der Abschiebezahlen geht die Landesregierung in den kommenden Monaten (Juni bis Dezember 2020) vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie aus?

Für den Monat Juni 2020 sind die tatsächlichen Abschiebungszahlen in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 dargestellt worden. Für das zweite Halbjahr 2020 geht die Landesregierung, soweit die Pandemielage in der Bundesrepublik Deutschland und entsprechenden Zielländern sich abklingend entwickeln sollte, im Vergleich zum zweiten Quartal 2020 von steigenden Abschiebungszahlen aus.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Pandemieentwicklung in den einzelnen Ländern, in die das Land Sachsen-Anhalt in den vergangenen fünf Jahren am häufigsten abgeschoben hat?

Der Landesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zur Bewertung der Pandemieentwicklung in einzelnen Herkunftsländern vor. Es ist insbesondere auf die Erkenntnisse und Bewertungen des Auswärtigen Amtes und des Robert-Koch-Institutes zu verweisen.

6. Welchen Regularien (Richtlinien, Erlasse o. Ä.) wurden von der Landesregierung im Kontext von Abschiebungen in der Pandemiesituation bislang vorgelegt? Welche weiteren befinden sich in Planung?

Das Aufenthaltsrecht inklusive Abschiebungen ist bundesrechtlich geregelt. Die Besonderheiten einer Pandemiesituation im Hinblick auf erhebliche konkrete Gefahren aus gesundheitlichen Gründen werden insbesondere von §§ 60 Abs. 7, 60a Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 42 Satz 1 AsylG erfasst. Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Ausgestaltung wurden von der Landesregierung keine besonderen Regularien im Kontext von Abschiebungen vorgelegt. Es sind keine Regularien des Landes diesbezüglich in Planung.